



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 158 AS 6386/15

Durchwahl

90227-2403

Datum

15.06.2015

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine Abschrift des Schriftsatzes vom 11. Juni 2015

zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung

Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Abdruck



2

jobcenter
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

Ihr Zeichen: S 158 AS 6386/15
Ihre Nachricht: 08. Mai 2015
Mein Zeichen: 139.M - 96204BG0065589
K-P-96204-00495/15
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204BG0065589



Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
11. Juni 2015

Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 158 AS 6386/15

In dem Rechtsstreit wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Streitig ist der Bescheid des Jobcenters Berlin Mitte vom 12. November 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2015.

Der Kläger ist seiner Pflicht aus der per Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung vom 25.06.2014, sich auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu bewerben und dies nachzuweisen, nicht nachgekommen.

Er teilte bereits in mehreren Schreiben ausführlich mit, dass er bewusst gegen die Festlegungen der Eingliederungsvereinbarung verstoße, um einer Überprüfung der Sanktionsregelung vor dem Bundesverfassungsgericht, schnellstmöglich näher zu kommen. Der Kläger hat somit erklärt, seine Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung bewusst nicht zu erfüllen.

Mit Bescheid vom 12.11.2014 wurde sodann eine Minderung der maßgebenden Regelleistung in Höhe von 100 %, mithin der Wegfall der gesamten Grundsicherungsleistungen einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Zeitraum Dezember 2014 bis Februar 2015 umgesetzt. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.2015 wurde die Entscheidung bestätigt.

Dass der Kläger grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 31 SGB II hat, führt hier zu keiner anderen Entscheidung in der Sache. Die Grundsicherungsstellen, hier

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Seydelstr. 2 - 5
Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18:00 Uhr nur mit
Termin für Berufstätige und
Maßnahmeteilnehmer/innen

das Job Center Berlin Mitte, haben bis zu einer gegebenenfalls anders lautenden Entscheidung des Bundessozialgerichts oder Bundesverfassungsgerichtes von der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Regelung des § 31 SGB II auszugehen und ihre Verwaltungsentscheidungen auf dieser Grundlage zu treffen. Dementsprechend war der Kläger aufgrund der Verletzung seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung in Höhe von 100 % zu sanktionieren. Bereits am 18.07.2012, 15.02.2013, 22.07.2013, 22.10.2013, 06.01.2014, 13.03.2014 sowie am 26.08.2014 gab der Kläger Anlass für Sanktionen. Es handelt sich mithin um die siebte wiederholte Pflichtverletzung.

Die Rechtmäßigkeit der Minderungen des Arbeitslosengeldes II um 30 %, 60 % sowie um 100% wurden bereits summarisch gerichtlich überprüft und mit Beschluss vom 18.09.2013 zum Aktenzeichen **S 147 AS 20810/13 ER** bestätigt. Dabei wurde auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Sanktionsrechts aus § 31 SGB II beleuchtet und dessen Anwendbarkeit bestätigt.

Wiederholt wurde mit Beschluss vom 13.12.2013 zum Aktenzeichen **S 144 AS 28530/13 ER** auch die zweite 100% Sanktion vom 22.10.2013 summarisch geprüft und wiederum bestätigt.

Kürzlich wurde nunmehr über die zweite 100% Sanktion vom 22.10.2013 und somit inzident auch über die Rechtmäßigkeit der 30%, 60% und ersten 100% Sanktion entschieden. Mit Gerichtsbescheid vom 28.04.2015 zum Aktenzeichen **S 168 AS 5850/14** wurde die Klage abgewiesen. Die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen konnte ebenfalls nicht gesehen werden. Den Ausführungen in den Beschlüssen wird sich vollumfänglich angeschlossen und zum Gegenstand der hiesigen Klageerwidern gemacht.

Die Klage gegen die EGV per VA auf welcher sich die ersten drei Sanktionen stützen wurde vom Kläger mit Schreiben vom 19.05.2015 (AZ: **S 34 AS 22401/12**) zurückgenommen. Klageverfahren laufen aktuell noch gegen die 30 % Sanktion **S 189 AS 33311/12**, 60% Sanktion **S 156 AS 17196/13**, erste 100% Sanktion **S 102 AS 26149/13**, dritte 100% Sanktion **S 156 AS 10333/14**, vierte 100% Sanktion **S 134 AS 16485/14** sowie die fünfte 100% Sanktion **S 27 AS 30022/14**.

Hinsichtlich der gewünschten Akte wird zunächst auf die Prozessakte der 168.Kammer zum Aktenzeichen S 168 AS 5850/14 verwiesen. Der Beklagte hat kürzlich alle relevanten Sanktionsbescheide sowie EGV's zur Entscheidung der Hauptsache dort hin gesandt.

Die aktuellste Behelfsakte befindet sich bei der 27.Kammer zum Aktenzeichen S 27 AS 30022/14 (fünfte 100%Sanktion) Behelfsakte Band VI Blatt 1128 – 1212. Der hier maßgebliche Minderungsbescheid der sechsten 100%Sanktion befindet sich auf Blatt 1195. Es wird zunächst um kollegialen Austausch gebeten.

Im Auftrag